



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

BEITRAGSORDNUNG DER LANDES- PFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (BeitragsO LPfIK RLP)

ÜBERSICHTSBLATT...

LOREM IPSUM DOLOR SIT

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung vom 15. und 16. Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 37) beschlossen, die mit Schreiben vom 13. Mai 2016 (AZ 1/16) Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz („Kammer“) erfüllt ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Heilberufsgesetz (HeilBG) Beiträge von ihren Mitgliedern (Mitgliedschaft und Beitragspflicht) und die sonstigen freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 3 HeilBG) nach der Einteilung in Beitragsklassen (Anlage 1) zu zahlen. Die Kammerbeiträge sind steuerlich absetzbar.

(2) Kammerbeiträge sind steuerlich absetzbar, wenn die Mitglieder, die nach der Meldeordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet sind, als Gastpflegerkräfte, Hospitantinnen oder in ähnlicher Funktion in der Pflege tätig sind, werden.

(7) Absatz 6 findet keine Anwendung.



BEITRAGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (BEITRAGSO LPFLK RLP)

Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 25. April 2016 aufgrund von §§ 15 und 16 Heilberufsgesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, folgende Beitragsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 13. Mai 2016 (AZ. 652 01 723-5.5) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt wurde.

§ 1 Beitragszweck, Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz („Kammer“) erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Heilberufsgesetz (HeilBG) Beiträge von ihren Mitgliedern. Beitragspflichtig sind auch freiwillige Mitglieder (§ 3 Abs. 3 Hauptsatzung) und die sonstigen freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Hauptsatzung). Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach der Einteilung in Beitragsklassen (Anlage).
- (2) Kammerbeiträge sind Pflichtabgaben. Die Kammermitglieder sind entsprechend § 16 Abs. 1 HeilBG in Verbindung mit der Meldeordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Kammerbeiträge sind steuerlich absetzbar.
- (3) Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum Veranlagungsstichtag als Gastpflegekräfte, Hospitantinnen, Stipendiatinnen oder in ähnlicher Funktion in Rheinland-Pfalz pflegerisch tätig sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.
- (4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr, der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Kammerbeitrag kann auf Antrag auch vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Sonderregelungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich.
- (5) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn das Kammermitglied am 1. Februar des laufenden Jahres seinen Beruf in Rheinland-Pfalz ausübt oder als freiwilliges Mitglied (§ 3 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung) von der Kammer geführt wird. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Hauptsatzung).
- (6) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Kammermitglied seine Tätigkeit aufnimmt. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige

- Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. Zu viel gezahlte Beiträge werden auf Antrag, der binnen sechs Wochen zu stellen ist, dem Mitglied zurückgezahlt.
- (7) Absatz 6 findet für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Kammermitglied am Stichtag (1. Februar) seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich der Kammer in ein anderes Bundesland verlegt.
 - (8) Die Festsetzung des Beitrages nach dieser Verordnung erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer Selbsteinstufung oder bei Nichtvorliegen durch Veranlagungsbescheid der Kammer.
 - (9) Die Kammer ist berechtigt, regelmäßig stichprobenweise und bei Bedarf die Angaben des Kammermitglieds zu seiner Beitragspflicht (Selbsteinstufung) zu überprüfen, es sei denn, das Kammermitglied zahlt den Höchstbeitrag. Sie kann dazu Nachweise über die Bruttoeinnahmen vom Kammermitglied anfordern. Nachweise im Sinne dieser Verordnung sind entsprechende Steuerbescheide sowie Bescheinigungen eines Steuerbüros oder des Finanzamts.
 - (10) Kommt das Kammermitglied seiner Auskunftspflicht nach Abs. 9 nicht nach, wird es in die höchste Beitragsklasse eingestuft. Die Kammer kann darüber hinaus bis zu 5 Jahren beim Kammermitglied eine Rückveranlagung vornehmen. Bei Zahlung der rückständigen Beiträge und Vorlage der erforderlichen Nachweise erfolgt eine Neueinstufung durch Veranlagung.

§ 2 Beitragsgrundlage, Beitragssatz und Einzugsverfahren

- (1) Pflegerische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der pflegerische Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (§ 1 Abs. 2 HeilBG). Dazu gehören nicht nur die pflegerische

Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch die Tätigkeit in der pflegerischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie fachjournalistische und die gutachterliche pflegerische Tätigkeit.

Als Beitragsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten:

- alle Einkünfte aus selbständiger pflegerischer Tätigkeit (z. B. Gutachtertätigkeit, Honorare aus Fachvorträgen und Fachaufsätzen, Prüfungshonorar),
- aus nicht selbständiger pflegerischer Tätigkeit (Bruttolohn abzüglich Werbungskosten sowie freiwillig vom Arbeitgeber gezahltes Kindergeld; dazu gehören Vergütungen für Mehrarbeit und Bereitschaftsdienste gemäß Arbeitgeber-Lohnsteuerbescheinigung des Kammermitglieds),
- alle Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst sind,
- alle sonstigen Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit und
- das zu versteuernde Einkommen aus selbständiger Tätigkeit nach dem Körperschaftsgesetz, soweit es aufgrund pflegefachlicher Tätigkeit erfolgt.

Nicht als Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit gelten insbesondere:

- Veräußerungsgewinne von Praxen oder Pflegediensten,
- Renten,
- Ruhegehälter und
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

- (2) Bemessungsjahr ist in der Regel das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Sind im vorletzten Jahr keine Einkünfte nach Absatz 1 erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle.
- (3) Kammermitglieder, die sich selbst mittels Formblatt einstufen, zahlen den Beitrag, der sich aus ihrer Eingruppierung in die für sie relevante Beitragsklasse ergibt. Über ihr Gesamteinkommen aus pflegerischer Tätigkeit (§ 2 Abs. 1) informieren sie die Kammer schriftlich. Die Beitragsklassen (Anlage) werden durch die Vertreterversammlung der Kammer festgelegt.
- (4) Kammermitglieder, die sich nicht selbst eingruppiert haben, werden grundsätzlich in die höchste Beitragsklasse eingeordnet (Veranlagung) und erhalten einen entsprechenden Beitragsbescheid.
- (5) Änderungen, die zu einer Eingruppierung in eine andere Beitragsklasse führen, sind der Kammer schriftlich unter Beifügung aktueller Selbsteinstufung unverzüglich mitzuteilen. Über den sich daraus ergebenden Beitrag erhält das Kammermitglied einen Bescheid.
- (6) Der Beitrag wird mit Selbsteinstufung oder mit Zugang des Beitragsbescheids fällig. Er ist an die Kammer zu entrichten. Der Zugang des Bescheides gilt mit Ablauf des 3. Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen vom Kammermitglied nachgewiesen wird.
- (7) Die Kammermitglieder sind verpflichtet auf unbarem Weg (Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung) zu zahlen.

§ 3 Berechnung der Beiträge

(Selbsteinstufung, Beitragsklassen, Veranlagungsbescheid), Beitragseinzug, Rechtsbehelf

- (1) Jedes Kammermitglied hat sich bei Änderung selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr gemäß dem nach § 2 Abs. 3 festgesetzten Beitrag (Beitragsklasse) einzustufen. Seine Angaben müssen zutreffend und umfassend sein. Macht das Kammermitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben, so kann die Kammer über eine Nacherhebung zu wenig entrichteter Beiträge hinaus eine Veranlagung in der höchsten Beitragsklasse bis zu fünf Jahren vornehmen. Liegt lediglich Fahrlässigkeit vor, kann über eine Nacherhebung zu wenig entrichteter Beiträge hinaus die Beitragseinstufung in die höchste Beitragsklasse auf ein Jahr beschränkt werden.
- (2) Im Überprüfungsverfahren nach § 1 Abs. 9 ist die Selbsteinstufung durch Vorlage eines entsprechenden Auszugs des Einkommensbescheides des Finanzamtes, der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden darf, oder durch schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters bzw. der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen.
- (3) Liegt der Kammer vier Wochen nach der Anmeldung der Aufnahme der Berufstätigkeit (§ 1 Abs. 5 HeilBG) die Selbsteinstufung des Kammermitglieds nicht vor, so wird es durch Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag gemäß den Festsetzungen zum Beitrag (höchste Beitragsklasse) veranlagt.
- (4) Die Kammer hat den Veranlagungsbescheid entsprechend zu korrigieren, wenn das Kammermitglied binnen vier Wochen nach Zugang desselben die Höhe der Beitragsgrundlage durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises nach § 1 Abs. 9 Satz 3 vorliegt.
- (5) Das Kammermitglied ist verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Veränderung der Beitragsklasse führen, unverzüglich der Kammer zu melden. Eine Überprüfung der vom Kammermitglied gemachten Angaben zur Beitragsklasse bleibt der Kammer vorbehalten.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Selbsteinstufung steht einem Leistungsbescheid gleich.
- (7) Der Kammerbeitrag (Jahresbeitrag) ist zum 1. Februar zu entrichten. Wird der Kammerbeitrag halbjährlich entrichtet, ist dieser am 1. Februar und 1. August zu zahlen. Wird der Kammerbeitrag vierteljährlich entrichtet, ist dieser am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu zahlen.
- (8) Zahlt das Kammermitglied den auf ihn entfallenden Beitrag nicht fristgemäß, erfolgt eine Mahnung mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen. Erfolgt kein Zahlungseingang bei der Kammer wird eine zweite Mahnung mit Säumniszuschlag durchgeführt. Hierfür wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
- (9) Verläuft diese Mahnung erfolglos, sind die Rückstände, außer bei freiwilligen Mitgliedern, nach § 16 Abs. 2 Satz 1 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

beizutreiben (§ 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 HeilBG).

- (10) Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern (§ 1 Abs. 1) erfolglos, entscheidet der Vorstand nach Ablauf von 12 Wochen über den Fortbestand oder die Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.
- (11) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, ist ihm bei nachträglicher Veranlagung mit Säumniszuschlag in Höhe von 30,00 € eine Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Zustellung zu setzen. Wird diese nicht eingehalten, so ist nach Abs. 8 zu verfahren.
- (12) Gegen den ihn betreffenden Veranlagungsbescheid kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben; über diesen entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls eine von ihm eingerichtete Widerspruchsstelle.
- (13) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der VwGO in der jeweils gültigen Fassung beim Verwaltungsgericht Mainz möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO).

§ 4 Sonstige freiwillige Mitglieder

Die freiwilligen Mitglieder nach § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung unterliegen nicht dem Kammerrecht. Sie zahlen für ihre Mitgliedschaft in der Kammer einen einheitlichen Beitrag, der von der Kammer in den Beitragsklassen festgelegt wird. Kommen sie dieser Zahlung trotz Mahnung nicht nach, wird ihre Mitgliedschaft bei der Kammer gelöscht.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann auf schriftlichen Antrag des Kammermitglieds der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Einkünfte eines nicht getrenntlebenden Ehegatten oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind bei der Prüfung des Antrags mit zu berücksichtigen.
- (3) Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Härtegrund bis zum 1. März oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids bei der Kammer vorliegen.
- (4) Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung des Beitrags kein Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

§ 6 Übergangsregelungen für die Beitragserhebung 2016

- (1) Die Beiträge für die Kammermitglieder nach § 1 für das Jahr 2016 (Januar - Dezember) werden auf der Grundlage dieser Verordnung zum 1. Juli 2016 erhoben.
- (2) Das Kammermitglied, das sich bei der Kammer bis zum 1. Juli 2016 vollständig registriert hat, stuft sich gemäß den

Beitragsklassen dieser Verordnung selbst ein und zahlt den entsprechenden Beitrag. Zu den Einzelheiten informiert die Kammer und erstellt ein entsprechendes Formblatt zum Beitragsverfahren und Beitragseinzug.

- (3) Das Kammermitglied, das sich nicht bis zum 1. September 2016 selbst eingestuft hat, wird für 2016 in die höchste Beitragsklasse eingruppiert und zahlt einmalig den entsprechenden Beitrag für das gesamte Jahr 2016 (Höchstbeitrag). Legt das Kammermitglied mit entsprechenden Nachweisen eines geringeren Einkommens aus pflegerischer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Widerspruch ein, wird der Beitrag entsprechend angepasst.
- (4) Das Kammermitglied, das sich bis zum 1. Juli 2016 bei der Kammer nicht vollständig registriert hat, wird zunächst in die höchste Beitragsklasse eingruppiert. Legt das Kammermitglied nach Abschluss seiner Registrierung bis zum 1. Oktober 2016 mit entsprechenden Nachweisen eines geringeren Einkommens aus pflegerischer Tätigkeit Widerspruch ein, wird die Einstufung und der entsprechende Beitrag angepasst und mit dem Beitrag für 2017 verrechnet. Über die Änderung erhält das Kammermitglied einen Veranlagungsbescheid.
- (5) Das Kammermitglied, das sich trotz Aufforderung und Mahnung nicht bis zum 1. Juli 2016 bei der Kammer gemeldet hat, wird bis zur vollständigen Registrierung zunächst in die höchste Beitragsklasse eingruppiert. Die Kammer kann dem Kammermitglied neben dem Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht einen Säumniszuschlag wegen des erhöhten Bearbeitungsaufwands in Höhe von 50,00 Euro auferlegen und mit dem Beitrag einziehen.
- (6) Das Kammermitglied, das in Rheinland-Pfalz berufstätig ist und sich bisher nicht bei der Kammer selbst gemeldet hat oder nicht durch die Einrichtungsträger nach § 111 Abs. 5 Satz 3 HeilBG gemeldet worden ist, wird bei Kenntnis über seine Berufstätigkeit unverzüglich bis zur vollständigen Registrierung und Selbsteinstufung zum Höchstbeitrag als Kammerbeitrag herangezogen. Es erfolgt eine rückwirkende Veranlagung zum 1. Januar 2016. Die Kammer kann dem Kammermitglied neben dem Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen die Meldepflicht einen Säumniszuschlag wegen des erhöhten Bearbeitungsaufwands in Höhe von 50,00 Euro auferlegen und mit dem Beitrag einziehen.
- (7) Die Bestimmungen über die Stundung, Ermäßigung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen nach § 5 gelten auch für die Übergangsregelungen.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabeordnungen (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232) AO entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

S 8 In Kraft Treten

Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft (§ 24 Abs. 2 Hauptsatzung).

Mainz, den 25.04.2016

gez. Dr. Markus Mai

Der Präsident

Anlage:

Beitragsklassen der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz



BEITRAGSKLASSEN DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung
der Landespflegekammer RLP v. 25.04.2016

MITGLIEDSBEITRÄGE:

		Einkommen aus Pflegetätigkeit (AN-Brutto/steuerpfl. Brutto)	€/monatlich	€/jährlich
GERINGVERDIENER	Beitragsklasse 1	unter 500 €	2,50 €	30,00 €
	Beitragsklasse 2	500 € bis unter 1000 €	4,50 €	54,00 €
	Beitragsklasse 3	1.000 € bis unter 1.500 €	7,00 €	84,00 €
	Beitragsklasse 4	1.500 € bis unter 2.500 €	8,50 €	102,00 €
BASISBEITRAG	Beitragsklasse 5	2.500 € bis unter 4.500 €	9,80 €	117,60 €
HÖHERVERDIENER	Beitragsklasse 6	4.500 € bis unter 5.500 €	17,00 €	204,00 €
	Beitragsklasse 7	ab 5.500 €	25,00 €	300,00 €
FREIWILLIGE MITGLIEDER	§3 (3) Hauptsatzung Schüler	—	3,00 €	36,00 €
	§3 (3) Hauptsatzung andere	—	5,00 €	60,00 €
	§3 (4) Hauptsatzung (Berufsangehörige in anderen Bundesländern)	—	5,00 €	60,00 €